



Insider Travel (PTY) Ltd.

14 Primula Street
Somerset West, 7130
South Africa

Tel.: +27 (0) 21 851 0104
Fax: +27 (0) 86 248 9324

Reg. No. 2012/041399/07

contact@insidertravel.co.za
www.suedafrika-insider.com

Allgemeine Reisebedingungen

1. Der Veranstalter

Insider Travel (der Veranstalter) bietet Rundreisen durch das südliche Afrika an und verpflichtet sich, diese verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend des ausgeschriebenen Reiseprogramms durchzuführen.

Der Veranstalter tritt auch als Vermittler von Rundreisen und verpflichtet sich, alles in seiner Macht stehende zu tun, um eine bestmögliche Bearbeitung und Durchführung einer solchen Reise zu gewährleisten.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Reise sollte schriftlich erfolgen und wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt.

3. Bezahlung

1. Eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises innerhalb von 7 Tagen nach Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter
2. Die Restzahlung spätestens einen Monat vor Reiseantritt

4. Leistungs- und Preisänderungen

Der im Reisevertrag vereinbarte Reisepreis kann nach oben oder unten geändert werden, wenn zwischen Buchung und Reisebeginn mehr als 5 Monate liegen und unvorhersehbare Schwankungen des Wechselkurses (mehr als 20 %) eine solche Änderung rechtfertigen. In einem solchen Fall wird der Reiseteilnehmer unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Tage vor Reiseantritt, in Kenntnis gesetzt. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % kann der Reiseteilnehmer gebührenfrei von der Reise zurücktreten.

Sollten sich Änderungen im Reiseablauf oder der angegebenen Unterkünfte als zwingend notwendig erweisen, wird eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht.

5. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

6. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Der Kunde kann jederzeit schriftlich von der Reise zurücktreten. Bei einer Absage durch den Reisegast länger als 60 Tage vor Reiseantritt werden alle bereits gezahlten Beträge abzüglich einer Gebühr von 10% (Umtauschkurs am Tag der Zahlung wird als Grundlage für Berechnung genutzt) zurückerstattet.

Für Reisen während 01. März bis 30. November, gelten diese Bedingungen:

- 45 bis 31 Tagen vor Reisebeginn werden 15 % des Reisepreises berechnet
- 30 bis 21 Tagen vor Reisebeginn 50 %
- Ab 20 Tagen und weniger 100 % des Reisepreises

Für Reisen während 01. Dezember bis 28./29. Februar gelten diese Bedingungen:

- Ab 60 bis 31 Tagen vor Reisebeginn werden 50 % des Reisepreises berechnet
- Ab 30 Tage und weniger vor Reisebeginn 100 %

7. Rücktritt durch den Veranstalter

- bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindest – Teilnehmerzahl, jedoch nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn. In diesem Fall werden alle vom Reiseteilnehmer bereits bezahlten Beträge erstattet.
- bei „höherer Gewalt“, wie z.B. Katastrophen, Krieg, politischen Unruhen. Wird die Fortführung einer begonnenen Rundreise aus diesen Gründen unmöglich, ist der Veranstalter verpflichtet, die Reisenden auf dem kostengünstigsten Weg zum lokalen Ausgangspunkt der Reise zurückzubringen. Dadurch entstehende Extrakosten werden mit den bereits bezahlten und nicht verbrauchten Reisekosten verrechnet. Weitere finanzielle Ansprüche an den Veranstalter bestehen nicht.
- Die sofortige Beendigung des Vertrages ist möglich, wenn der Reiseteilnehmer sich in einem Maße vertragswidrig verhält, dass dies gerechtfertigt ist.

8. Internationale (nationale) Flüge

Der Veranstalter kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn durch das Verschulden einer Fluggesellschaft sowie durch höhere Gewalt Programmänderungen oder Zusatzkosten entstehen.

9. Versicherung

Die Reisegäste sind selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen Reiseversicherungen (Reiseunfall-, Auslandskranken-, Reiserücktritts-, Reiseabbruchsversicherung etc.) für sich abzuschließen.

Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder Diebstähle von Gepäck oder persönlichen Gegenständen.

10. Fahrzeuge

Reisebusse: Der Veranstalter mietet die Busse mit Fahrer ausschließlich bei bewährten Busunternehmen. Die Reisebusse sind voll klimatisiert. Die Reisegäste sind während der Fahrt durch eine Unfall-Haftpflichtversicherung des Busunternehmens versichert.

Mietwagen: Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, materieller oder persönlicher Natur, die durch ein vom Reisegast gemietetes Fahrzeug entstanden sind. Entsprechende Versicherungen müssen durch den Reisegast bei der Anmietung eines Fahrzeuges selbst abgeschlossen werden.

11. Visa/Pässe

Der Veranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende ist selbst für die Einhaltung der Einreise-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften verantwortlich.

Der Reisepass muss noch bis mindestens 30 Tage nach dem Ende der Reise gültig sein und zumindest 2 freie Seiten aufweisen. Für Reisen durch Swasiland oder Lesotho muss der Reisepass mitgeführt werden.

Seit Juni 2015 müssen Personen unter 18 Jahren bei der Ein- oder Ausreise nach Südafrika zusätzlich zum Reisepass auch ein „Unabridged Birth Certificate (UBC)“, also eine original Geburtsurkunde, die auch die Namen der Eltern beinhaltet, vorzeigen; zusammen mit einer notariell beglaubigten englischen Übersetzung. Reist das Kind mit nur einem Elternteil, muß die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils ebenfalls mitgeführt werden. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an die südafrikanische Botschaft in Berlin oder München.

12. Unwirksamkeits - Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

13. Sonstiges

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden massgebend. Sollte zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Aufenthaltsort des Reisenden nicht bekannt sein, gilt in diesem Fall der Sitz des Veranstalters.

Ansprüche wegen nicht programmgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise schriftlich an die Postadresse des Veranstalters gesandt werden. Nicht fristgemäße Forderungen kann der Reiseteilnehmer nur geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass er an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert worden ist.

14. Flüge

Flüge können durch den Veranstalter in Zusammenarbeit mit einem Reisebüro in Deutschland für den Reisetilnehmer gebucht werden. In diesem Fall werden die Flugbuchungen spätestens 21 Tage vor Reiseantritt getätigt. Die Tickets sind separat und direkt an das Reisebüro zu bezahlen.

15. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Kein Anspruch auf anteilmäßige Erstattung des Reisepreises besteht, wenn der Reisetilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm programmgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm selbst zuzurechnen sind, nicht in Anspruch nimmt.